

RS UVS Wien 2007/09/27 03/P/02/6796/2007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2007

Rechtssatz

Ist die bescheidmäßige Entziehungsdauer abgelaufen und die Lenkberechtigung erloschen § 27 Abs 1 Z 1 FSG, so ist ein späterer Verstoß gegen § 1 Abs 3 FSG nicht mehr der Strafsanktionsnorm des § 37 Abs 4 Z 1 FSG (Lenken, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde?), sondern jener des § 37 Abs 3 Z 1 FSG (besitzt überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen?) zu unterstellen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at